

Direktionen
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen inkl.
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie
der Berufsschulen
in O B E R Ö S T E R R E I C H

BFI OÖ, Muldenstraße 5, 4020 Linz
WIFI OÖ GmbH, Wienerstraße 150, 4020 Linz
VHS OÖ, Bulgariplatz 12, 4020 Linz

Bearbeiterin:
Fr. Mag. Schinnerl

Tel: 0732 / 7071-2281
Fax: 0732 / 7071-2250
E-Mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

Ihr Zeichen vom Unser Zeichen vom
B3-530/5-2017 30.03.2017

ERLÄUTERUNGEN ZU B3-530/1-2017 vom 27.02.2017

Durchführungsbestimmungen zur Beruf s r e i f e p r ü f u n g

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit oftmals wiederkehrenden Fragestellungen und daraus resultierende Missverständnisse, ersuchen wir um Beachtung der nachstehenden Ausführungen:

A. ZULASSUNG ZUR BERUFSREIFEPRÜFUNG

1. Zulassung zur Berufsreifeprüfung:

1.1. Ansuchen

1.1.1. Einbringen des Ansuchens

[...]

Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung können grundsätzlich auch im Weg der Anerkennung von Abschlussprüfungen im Sinne des § 8b auch an anerkannten Lehrgängen (§ 8) absolviert werden. Abschlussprüfungen an diesen anerkannten Lehrgängen können jedoch erst dann abgelegt werden, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bereits über eine gültige Zulassungsentscheidung der Prüfungskommission einer öffentlichen Schule verfügt.

Ausnahme: Vor dem 1.4.2017 absolvierte Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen mit und ohne einer gültigen Zulassungsentscheidung der Prüfungskommission einer öffentlichen Schule bleiben erhalten und sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung im entsprechenden Fach anzuerkennen (§ 8b Abs. 1).

[...]

Da bis zu drei der vier Teilprüfungen bereits vor erfolgreichem Abschluss einer der in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildungen abgelegt werden dürfen (§ 4 Abs. 3), ist dieser Nachweis spätestens beim Antritt zur letzten Teilprüfung der bzw. dem Vorsitzenden vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für die Abschlussprüfungen von als gleichwertig anerkannten Lehrgängen

gemäß § 8 Abs. 1. In diesen Fällen ist das Verfahren zur Zulassung allenfalls mit dem Ergebnis einer nur „bedingten Zulassung“ durchzuführen.

ERLÄUTERUNGEN:

Grundsätzlich ist für jeden Prüfungsantritt der im Zusammenhang mit der Berufsreifeprüfung steht, ab 01.04.2017 eine Zulassung an einer Schule notwendig. Es können sohin abgelegte Prüfungen ab 01.04.2017 nur dann gemäß § 8b anerkannt werden, wenn eine Zulassung an einer Schule vorhanden ist/war. Alle diejenigen Prüfungen, die vor dem 01.04.2017 in Zusammenhang mit der Berufsreifeprüfung abgelegt worden sind, können auch nach dem 01.04.2017 noch Anrechnung gemäß § 8b finden.

Will ein Prüfungskandidat bzw. eine Prüfungskandidatin ab 01.04.2017 zu einer Prüfung im Rahmen der Berufsreifeprüfung antreten, benötigt er/sie jedenfalls eine Zulassung. Wenn der Kandidat die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt des ersten Prüfungsantrittes nach dem 01.04.2017 noch nicht erfüllt, ist eine bedingte Zulassung jedenfalls auszustellen.

Grundsatz: Bei **jedem Prüfungsantritt** im Rahmen einer Berufsreifeprüfung **ab 01.04.2017** ist jedenfalls immer eine **Zulassung** nötig, entweder bedingt (Noch-Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1) oder „normale“ Zulassung. Abgelegte Prüfungen **vor** dem 01.04.2017 können **immer angerechnet** werden, Prüfungen **nach** dem 01.04.2017 nur wenn eine **Zulassung** zum Zeitpunkt des Prüfungsantrittes vorhanden war.

B. LEHRPLANANWENDUNG BEI WIEDERHOLUNG VON TEILPRÜFUNGEN

3. Kompetenzorientierte und erwachsenengerechte Vorbereitung und Durchführung der Prüfung/der Teilprüfungen (§6)

- a.) *Externistenprüfungskommissionen und*
- b.) *Einrichtungen der Erwachsenenbildung*

[...]

Für jene Teilprüfungen, die vor dem 1.4.2017 abgelegt und negativ beurteilt wurden, finden für die Wiederholung der Prüfungen innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Zulassung jene Lehrpläne und Prüfungsvorschriften Anwendung, die zum Zeitpunkt der Zulassung anzuwenden waren; nach diesem Zeitpunkt ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen vorzugehen.

[...]

ERLÄUTERUNGEN:

Soll eine Teilprüfung, die **vor** dem 01.04.2017 abgelegt und **negativ beurteilt** wurde, **nach** dem 01.04.2017 **wiederholt** werden gilt Folgendes:

Wichtig ist hier das Datum der Zulassung!

- Liegt Datum der Zulassung **innerhalb von fünf Jahren** vor dem Zeitpunkt des Datums der Wiederholung der Teilprüfung: Anwendung der Lehrpläne zum Zeitpunkt der Zulassung;
- Liegt Datum der Zulassung **außerhalb von fünf Jahren** vor dem Zeitpunkt des Datums der Wiederholung der Teilprüfung: Anwendung der Lehrpläne der geltenden Bestimmung.

C. WIEDERHOLUNG VON TEILPRÜFUNGEN

4. Beurteilung und Wiederholung von Teilprüfungen (§7)
- 4.4. Wiederholung von Teilprüfungen

Nicht bestandene und nicht beurteilte Teilprüfungen dürfen jeweils nach Ablauf von zwei Monaten höchstens dreimal wiederholt werden, wobei positiv beurteilte schriftliche Teilprüfungen nicht zu wiederholen sind. War der erstmalige Prüfungsantritt noch vor dem 1.9.2015, dann dürfen nicht bestandene und nicht beurteilte Teilprüfungen jeweils nach Ablauf von drei Monaten höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der jeweiligen Prüfung ist bei jener Prüfungskommission iSd § 5 bzw. § 8a Abs.1 abzulegen, bei welcher die Teilprüfung nicht bestanden wurde (vgl. § 5 Abs. 8 ExtPV).

ERLÄUTERUNGEN:

Gilt für nicht bestandene und nicht beurteilte Teilprüfungen!

Erstmaliger Prüfungsantritt vor dem 01.09.2015: Wiederholung jeweils nach Ablauf von drei Monaten höchstens **zweimal**.

Erstmaliger Prüfungsantritt nach dem 01.09.2015: Wiederholung jeweils nach Ablauf von zwei Monaten höchstens **dreimal**.

D. HINWEIS FÜR WIEDERHOLUNG VON TEILPRÜFUNGEN

5. Zeugnis über die BRP (§ 9a)
- 5.4. Information der Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatinnen

Die Prüfungskandidatinnen bzw. die Prüfungskandidaten sind nachweislich schriftlich darüber zu informieren, dass Wiederholungen der jeweiligen Prüfung nur bei jener Prüfungskommission abgelegt werden dürfen, bei welcher die Teilprüfung nicht bestanden oder nicht beurteilt wurde [...].

ERLÄUTERUNGEN:

Die Prüfungskandidaten bzw. die Prüfungskandidatinnen sollten **auf den Teilprüfungszeugnissen** darauf hingewiesen werden, dass eine **Wiederholung** der jeweiligen Prüfung nur bei jener **Prüfungskommission** abgelegt werden darf, bei welcher die Teilprüfung nicht bestanden bzw. nicht beurteilt wurde.

MUSTERSATZ: Sie werden hiermit auch darauf hingewiesen, dass eine Wiederholung der gegenständlichen nicht bestandenen bzw. nicht beurteilten Teilprüfung nur bei jener Prüfungskommission abgelegt werden kann, bei welcher die Teilprüfung nicht bestanden bzw. nicht beurteilt wurde.

E. FACHBEREICH

1. Zulassung zur Berufsreifeprüfung
- 1.1. Ansuchen
- 1.1.2. Inhalt des Ansuchens

[...]

Die Prüfungskommission hat Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten auch dann eine Zulassung zu erteilen, wenn der gewählte Fachbereich nicht an der Schule, an der die Prüfungskommission eingerichtet ist, unterrichtet wird. In diesem Fall muss die Prüfung zum Fachbereich an einem anerkannten Lehrgang gemäß § 8 abgelegt werden.

[...]

5. Zeugnis über die BRP (§ 9a)

5.4. Information der Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatinnen

Die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten sind nachweislich schriftlich darüber zu informieren, dass [...] die Ablegung der Prüfung über den Fachbereich, wenn die Zulassung bei einer Prüfungskommission erfolgt, an der der Fachbereich nicht geprüft werden kann, zwingend an einem anerkannten Lehrgang gemäß § 8 abzulegen ist.

ERLÄUTERUNGEN:

Grundsätzlich ist hier festzuhalten, dass **ab 01.04.2017** die ausgewählte Schule des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin die **Zulassung** auch dann **zu erteilen** hat, wenn der gewählte Fachbereich nicht an der gewählten Schule als Prüfungskommission eingerichtet ist. Es ist aber der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin sodann **schriftlich** zu informieren, dass die Prüfung zum gewählten Fachbereich sodann an einem anerkannten Lehrgang gemäß § 8 abzulegen ist. Damit dies nachweislich erfolgt, sollte dahingehend auf der Zulassung hingewiesen werden.

MUSTERSATZ: Da für den von Ihnen gewählte Fachbereich X an der von Ihnen gewählten Zulassungsschule Y eine entsprechende Prüfungskommission nicht eingerichtet ist, werden Sie darauf hingewiesen, dass die Prüfung für den von Ihnen gewählten Fachbereich X jedenfalls an einem anerkannten Lehrgang gemäß § 8 BRPG abzulegen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten
HR Dr. Sonnberger